

- 6. Feb. 1964

13

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 615, 293 ff.

Leitsätze:

1. Wird einem Arbeitnehmer gekündigt und er zugleich unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Verzicht auf jede Arbeitsleistung beurlaubt, so muß er sich grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraums erzielten anderweitigen Verdienst anrechnen lassen.
2. Eine von § 615 Satz 2 BGB abweichende Regelung muß ausdrücklich und zweifelsfrei getroffen werden.
3. Die Beweislast für einen Sachverhalt gemäß Leitsatz 2 trägt der Arbeitnehmer.

Aktenzeichen: 5 AZR 93/63

Urteil des BAG vom 6. Februar 1964

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 93/63

3 Sa 101/62 Berlin

Verkündet

am 6. Februar 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1964 durch die Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Auffarth und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Röglin für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 3. Kammer, vom 15. Januar 1963 - 3 Sa 101/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin auf Grund des Anstellungsschreibens vom 26. Oktober 1960 seit dem 1. Januar 1961 als Patentingenieur mit einem Monatsgehalt von 1.000,- DM beschäftigt. Es war eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart, während welcher jede Partei die Möglichkeit hatte, mit einer Frist von zwei Monaten das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Am 2. Februar 1961 eröffnete die Klägerin dem Beklagten, sie sei mit seinen Leistungen nicht zufrieden, und kündigte ihm mündlich zum 30. April 1961 bei sofortiger Freistellung von der Arbeit. Außerdem erklärte sie dem Beklagten, Trennungsgeld werde nur noch für den Monat Februar 1961 gezahlt. Im Anschluß an die Besprechung erhielt der Beklagte von der Klägerin noch an demselben Tage folgendes Schreiben:

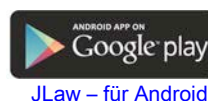
"Unter Bezugnahme auf Punkt 2 des Einstellungsschreibens vom 26. Oktober 1960 kündigen wir das bestehende Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 30. April 1961. Wir beurlauben Sie ab sofort bis zu diesem Tage unter Fortzahlung Ihres Gehalts. Für den Monat Februar 1961 vergüten wir Ihnen als Trennungsentschädigung den vereinbarten Betrag von 100,- DM. Wir erstatten Ihnen ferner die nachgewiesenen Kosten für Ihre Rückreise nach Geben Sie uns bitte bekannt, wohin wir jeweils Ihr Gehalt und zum Schluß des Monats April Ihre Arbeitspapiere senden dürfen."

Der Beklagte kehrte zu seinem Familienwohnsitz nach zurück und trat dort am 20. März 1961 in ein Beschäftigungsverhältnis zu der Firma G mit einem Monatsgehalt von ebenfalls 1.000,- DM. Davon erfuhr die Klägerin erst im April 1962. Sie hatte dem Beklagten das Gehalt für die Monate Februar, März und April 1961 jeweils bei Fälligkeit überwiesen und ihm auch Ende April 1961 seine Lohnsteuerkarte übersandt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte müsse ihr das für die Zeit vom 20. März 1961 bis 30. April 1961 gezahlte Gehalt erstatten, weil er sich seinen Verdienst bei der Firma G anrechnen lassen müsse. Der mit der Klage geforderte Betrag von 1.147,48 DM (Netto-Gehalt 1.055,50 DM zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von 91,98 DM) ist der Höhe nach unstreitig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß § 615 BGB Bestimmungen nachgiebigen Rechts enthält (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., I. Bd., § 44 II 4 S. 328; Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 615 Anm. 45). Die Abdingbarkeit beschränkt sich aber nicht auf die Vorschrift des § 615 Satz 2, sondern ist auch für Satz 1 möglich. Es ist dem Landesarbeitsgericht zwar zuzugeben, daß § 615 Satz 1 BGB an sich einen Annahmeverzug des Arbeitgebers im Sinne der §§ 293 ff. BGB voraussetzt. Dieser Annahmeverzug würde auch gemäß §§ 294, 295 BGB ein tatsächliches oder jedenfalls ein wörtliches Anerbieten der Arbeit durch den Arbeitnehmer, hier den Beklagten, erfordern (BAG 10, 202 [204] = AP Nr. 18 zu § 615 BGB Ziff. 2). Es mag auch sein, daß selbst von einem nur wörtlichen Angebot der Arbeit nicht mehr die Rede sein kann, wenn der Arbeitnehmer eine Kündigung ohne Widerspruch hinnimmt. Das Berufungsgericht übersieht aber, daß die Klägerin hier nach den getroffenen Feststellungen durch ihr Verhalten auf eine ausdrückliche Inverzugsetzung verzichtet hat, indem sie zu erkennen gab, sie werde den Beklagten auf keinen Fall mehr

- 4 -



- 4 -

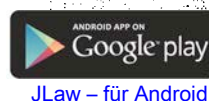
beschäftigen, andererseits aber bereit war, die gesetzlichen Folgen eines Annahmeverzuges auf sich zu nehmen, d.h., dem Beklagten sein Gehalt bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzuzahlen. Der Beklagte hat diesem Vorschlag der Klägerin nicht widersprochen. Damit gingen die Parteien im Ergebnis übereinstimmend davon aus, es solle auch ohne Inverzugsetzung des Arbeitgebers das Gehalt nach § 615 Satz 1 BGB trotz Nichtleistung der Arbeit weiter gezahlt werden. Dann gilt aber zunächst einmal auch die Bestimmungen des § 615 Satz 2 BGB, nach der sich der Arbeitnehmer anderweitigen Verdienst auf die geschuldete Vergütung anrechnen lassen muß.

2) Durch die bisher getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt ist aber die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Anrechnungsvorschrift des § 615 Satz 2 BGB sei durch die Vertragsparteien abbedungen worden, ein entgegenstehender Wille der Klägerin sei weder ausdrücklich bekundet noch aus den Umständen zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß eine solche Abdingung nur dann angenommen werden kann, wenn sie zweifelsfrei vereinbart ist. Die Beweislast dafür trägt die Partei, die sich auf eine vom Gesetz abweichende Regelung beruft, hier also der Beklagte. Die Anrechnungsvorschrift des § 615 Satz 2 BGB ist der Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, wie er auch in zahlreichen anderen Bestimmungen zum Ausdruck kommt (§ 324 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB, § 9 KSchG; vgl. auch §§ 555, 616 Abs. 1 Satz 2, § 617 Abs. 1 Satz 3 BGB, § 133 c Abs. 2 Satz 2 GewO). Der Senat schließt sich der Auffassung von Hueck (Hueck-Nipperdey, aaO, insbesondere Fußnote 15) an, daß der Wille der Parteien zur Fortzahlung des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

= 5 -

vollen Gehaltes ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer eine neue Stelle findet, unzweideutig feststehen muß. Diesen Rechtssatz hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Es hat vor allem nicht erörtert, daß hinsichtlich der Anwendung des § 615 Satz 2 BGB drei Fälle denkbar sind: a) Die Anrechnung anderweitigen Arbeitsverdienstes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis unter alsbaldiger Zahlung einer Abfindung und unter Aushändigung der Arbeitspapiere sofort aufgelöst wird. b) Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses klargestellt, daß es bei der gesetzlichen Vorschrift des § 615 Satz 2 BGB über die Anrechnung anderweitigen Verdienstes verbleiben soll. c) Es wird keine ausdrückliche Regelung zu diesem Punkt getroffen; auch dann ist § 615 Satz 2 BGB anzuwenden.

3) Das Landesarbeitsgericht wird auf Grund neuer tatsächlicher Feststellungen und deren rechtlicher Würdigung zu prüfen haben, welcher dieser Fälle vorliegt. Falls es zu der Auffassung kommen sollte, daß die Anrechnung anderweitigen Verdienstes jedenfalls nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, hat die Klägerin wegen ihrer Unkenntnis von dem anderweitigen Verdienst des Beklagten bei Zahlung des Gehalts (§ 814 BGB) einen Rückforderungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB; vgl. RGZ 58, 402 [405]; Staudinger, aaO, Anm. 42; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 615 Anm. 17). Das von der Firma G bezogene Gehalt braucht sich der Beklagte allerdings unter Umständen nicht in voller Höhe anrechnen zu lassen. Vielmehr wäre hier zu berücksichtigen, was der Beklagte

- 6 -



- 6 -

möglicherweise in N an notwendigen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) mehr aufzubringen hatte als in B .

gez. Dr. Stumpf Wichmann Dr. Auffarth
Dr. Knipps Röglin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)